



Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Der 15. Prozesstag war geprägt durch die Aussage des Sachverständigen Z1. Weitere Punkte waren die Schließung der Beweisaufnahme und die letzten Worte des Angeklagten Özkan C.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Sachverständigen Frank B.

Der Sachverständige Z1 (57 Jahre) und Hauptkommissar des Bundeskriminalamtes (BKA) in Berlin berichtete über ein von ihm angefertigtes Gutachten über die Speicherung von Dateien und wurde diesbezüglich befragt. Inhalt des Gutachtens war, wann die 35 Audiodateien auf einer Micro-SD gespeichert und angehört worden seien. Diese Metadaten seien mit dem forensischen Tool X-Ways Forensics geprüft und die Ergebnisse in einer Tabelle festgehalten worden. Es sei zwischen internen und externen Metadaten zu unterscheiden. Interne Metadaten wären unveränderbar, während hingegen externe Metadaten variabel bezüglich unterschiedlicher Vorgänge wären (bspw. Kopieren, Herunterladen oder (Neu-)Erstellen). Nach Aussage von Z1 wiesen die geprüften Dateien das Erstellungsdatum vom 19.07.2014 auf, das Erzeugungsdatum sei jedoch auf den 10.08.2014 datiert gewesen. Resultierend seien die Dateien am letzteren Datum wahrscheinlich auf ein neues Medium, z.B. ein Handy, geladen worden. Daraufhin ging es um die Frage, ob an dem genannten Tag nur auf die Audiodateien/Naschids zugegriffen worden sei oder ob diese auch angehört wurden.

Der Zeitstempel sei grundsätzlich manipulierbar, dies sei aber vorliegend höchst unwahrscheinlich, da so viele Daten den selben Zeitstempel tragen würden. Des Weiteren sollte Z1 auch prüfen wann und ob die Dateien abgehört worden seien. Aufgrund fehlender Zugriffsdaten sei die Bestimmung, wann die Daten abgehört wurden jedoch nicht möglich gewesen. Die wesentliche Aussage, die mit Sicherheit getroffen werden könne sei, dass dies Daten spätestens am 06.09.2015 gelöscht worden wären, da an diesem Datum die Dateien neu überschrieben wurden.

Des Weiteren ging es um seine Qualifikation als Sachverständiger. Dieser hatte seit 2000 in der Computerforensik und sei der erste ausgebildete IT-Sachverständige in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet. Darüberhinaus hatte er in namenhaften Firmen Fortbildungen gemacht und arbeitete seit 2000 beim Bundeskriminalamt ausschließlich im Bereich der Computerforensik. Die Sachverständigenausbildung hatte er letztlich vor etwa 2 Jahren abgeschlossen.

Bezüglich der Fragen der Vertretung der Generalbundesanwaltschaft nach der Anzahl von Änderungen oder Abrufen der „Naschid“-Dateien, hieß es, dass das Erzeugungsdatum der 10.08.2014 sei und dies nachträglich auch nicht mehr geändert wurde. Es ließe sich jedoch, auch nach einem Test mit einem Vergleichsgerät, nicht feststellen, wie oft auf diese Dateien zugegriffen wurde, da sich das Datum durch Zugriffe nicht verändere. Des Weiteren seien die 35 Dateien zum Löschen freigegeben worden wären und nicht mehr abrufbar gewesen. Dies sei nur mit einem zusätzlichen Gerät möglich, welches zum Beispiel das BKA besitze, aber mit dem Handy nicht möglich. Z1 berichtete, dass seine Kollegen sich alle Daten angehört hätten und der Richter S. sagte er habe diese auch gehört.

Im weiteren Verlauf der Befragung ging es darum, inwiefern die Systemzeiten manipuliert sein könnten. Laut Z1 sei dies gewöhnlicherweise bei Smartphones nicht der Fall sei, da sich die Zeiten immer aktualisieren würden, wenn dieses mit dem Internet verbunden wäre.

Miteinhergehend hätte auch die Systemzeit der lokalen Zeit entsprochen. Im Nachhinein sei jedoch nicht mehr feststellbar, ob dies auch für den 10.08.2014 gegolten habe.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung wäre die Zeit korrekt gewesen. Erfahrungsgemäß würde eine falsche Zeit sehr selten vorkommen. Anschließend ging es um die Frage, inwiefern ein umfassender Transfer beim Runterladen stattgefunden habe und nicht nur Nashids heruntergeladen worden seien, da die Zeit des Herunterladens von 15:07-16:30 sehr lange gedauert hätte. Z1 antwortete darauf, dass dies auch daran liegen könnte, dass es bei der Internetverbindung einen Unterbruch gegeben hätte oder die Verbindung langsam und schlecht gewesen sei. Dies sei im Nachhinein nicht mehr feststellbar gewesen.

Um 12.22 Uhr wurde der Sachverständiger unvereidigt entlassen.

2. Schließung der Beweisaufnahme

Der Vorsitzende Richter S. fragte nach anderen Beweisanträgen und schloss dann die Beweisaufnahme.

Die GBA und die Verteidigung hielten unverändert an ihren Schlussplädoyer fest. Darüberhinaus forderte die Verteidigung die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft.

3. Letzte Worte des Angeklagten

Der Angeklagte sagte, dass er auf ein faires Urteil und eine anständige ärztliche Behandlung hoffe.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Keine Auffälligkeiten.

2. Öffentlichkeit

Im Zuschauer- und Zuschauerinnenraum befanden sich zu Prozessbeginn sieben Monitors sowie sechs weitere Personen. Eine Person hatte die Verhandlung frühzeitig verlassen.

3. Organisatorisches

Die Verhandlung begann aufgrund einer Verspätung von Z1 um 12:02 Uhr und nicht wie geplant um 11:30 Uhr.

Es wurde festgehalten, dass die Gerichtsverhandlung am 27.10.2017 um 11:30 Uhr fortgesetzt werde.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
23.10.2017	15	12:02		12:24	22Min
Insgesamt:					22Min